

Gemeinsamer Bericht

zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Lernen, Sprache,
Geistige Entwicklung,
Emotionale und soziale Entwicklung,
Körperliche und motorische Entwicklung,
Sehen sowie Hören und Kommunikation

**des Rhein-Kreises Neuss,
der Städte Neuss, Grevenbroich,
Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich,
der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
sowie des Landschaftsverbandes Rheinland**

Schuljahr 2014/2015



Auftraggeber: Schuldezernentenkonferenz im Rhein-Kreis Neuss

Tillmann Lonnes	Rhein-Kreis Neuss
Dr. Christiane Zangs	Stadt Neuss
Michael Heesch	Stadt Grevenbroich
Gerd Trzeszkowski	Stadt Dormagen
Frank Maatz	Stadt Meerbusch
Sebastian Semmler	Stadt Kaarst
Heinz-Josef Dick	Stadt Korschenbroich
Harald Zillikens	Gemeinde Jüchen
Dr. Elmar Gasten	Gemeinde Rommerskirchen

In Zusammenarbeit mit dem Schuldezernat des Landschaftsverbandes Rheinland

Redaktion
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Schulen und Kultur
Thomas Hodißen
Oberstr. 91
41460 Neuss

Inhaltsangabe:

Seite

A Allgemeiner Teil

6

1. Ausgangslage
2. Der Begriff Behinderung
3. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen
4. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW / Inklusive Bildung – Gemeinsames Lernen
5. Vorhandenes Förderangebot in den Bereichen Lernen, Geistige Entwicklung,
Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache
6. Grundlagen für den Schulbetrieb
- 6.1 Klassenfrequenzen
- 6.2 Schulgrößen
- 6.3 Schulbesuchsjahre
- 6.4 Aufnahmen in die Schule, Einzugsbereiche
7. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen in NRW
8. Übergang Schule / Beruf
- 8.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen
- 8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung
- 8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung
9. Schwerstbehinderung
10. Ganztagsschulbetrieb
11. Integrationshelfer
12. Analyse der Schulqualität

B Prognose des Unterstützungsbedarfs im Rhein-Kreis Neuss

26

1. Prognosegrundlagen
2. Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss
3. Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insbesondere bei den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache
4. Prognose des Unterstützungsbedarfs bis zum Schuljahr 2015/2016
5. Prognoserisiken

	<u>Seite</u>
C	Herbert-Karrenberg-Schule
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke
1.	Einzugsbereich
2.	Entwicklung der Schülerzahlen
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich
D	Schule am Wildpark
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
1.	Einzugsbereich
2.	Entwicklung der Schülerzahlen
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich
E	Schule am Chorbusch
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung
1.	Einzugsbereich
2.	Entwicklung der Schülerzahlen
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich
F	Martinusschule
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
1.	Einzugsbereich
2.	Entwicklung der Schülerzahlen
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich
G	Mosaikschule
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
1.	Einzugsbereich
2.	Entwicklung der Schülerzahlen
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs in dem Einzugsbereich

H	Schule am Nordpark	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	49
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs in dem Einzugsbereich	
I	Sebastianusschule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	51
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs in dem Einzugsbereich	
J	Joseph-Beuys-Schule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	53
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs in dem Einzugsbereich	
K	Michael-Ende-Schule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	55
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs in dem Einzugsbereich	
L	Fazit	57

A Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Rhein-Kreis Neuss bzw. seine Rechtsvorgänger tragen seit 1966 mit der Gründung der ersten Förderschule Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2014/2015 besuchen rund 1400 Schülerinnen und Schüler zehn leistungsfähige Förderschulen im Kreisgebiet, die aufgrund ihrer pädagogischen Angebote und ihrer sächlichen Ausstattung einen wichtigen Beitrag für junge Menschen mit Behinderungen leisten, damit sie mit Rücksicht auf ihre Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können.

Am 26. März 2009 ist das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Danach verbieten alle Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen (Art. 5 Abs. 2). Weiterhin treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).

Insbesondere anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Art. 24, Abs 1 c). Bei der Verwirklichung dieses Rechtes stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung von unentgeltlichem und obligatorischem Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenkonvention umgesetzt und die inklusive Bildung an allgemeinen Schulen in NRW als Regelfall verankert. Danach haben Eltern grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Handlungsrahmens möchten der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden mit dem vorliegenden Bericht die Situation der Schülergruppe mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen im Rhein-Kreis Neuss beschreiben und eine Prognose über die zukünftige Entwicklung dieser Schülerzahlen treffen.

Dieser Situationsbericht ersetzt keine Schulentwicklungsplanung, da im Mittelpunkt der Betrachtung die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Förderbedarf stehen, nicht aber die Auswirkungen der inklusiven Bildung in den kommenden Jahren prognostiziert wird.

Der Situationsbericht stellt somit im Vorfeld der beschlossenen Änderung des Schulgesetzes eine gemeinsame Situationsbeschreibung mit einer Ist-Analyse sowie mit prognostischen Aussagen über die zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen dar, ohne eine Zuweisung zur allgemeinbildenden oder aber zu einer Förderschule vorzunehmen.

2. Der Begriff Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Behinderung eines Menschen sozial definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von den für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung kann nicht mit dem Begriff des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen gleichgesetzt werden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen werden aus Sicht der Sozialhilfeträger nicht notwendig als Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB IX angesehen. Umgekehrt kann die Schulaufsicht

derzeit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch feststellen, wenn der Sozialhilfeträger die Feststellung einer Behinderung abgelehnt hat.

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Behinderung ähnlich sozial definiert wie im deutschen Sozialrecht. Nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens werden zu den Menschen mit Behinderungen diejenigen Menschen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Auch für diese Beschreibung der Menschen mit Behinderung gilt, dass nicht notwendiger Weise alle Schülerinnen und Schüler mit einem nach dem Schulgesetz NRW festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu den Menschen mit Behinderung im Sinne des Übereinkommens zu zählen sind.

3. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen

Mit den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen werden die Einflussfaktoren für die Errichtung, die Größe und den Schulbesuch an Förderschulen aufgeführt. Sie wirken sich wesentlich auf die Schulentwicklung der Förderschulen sowie die Qualität des Schulunterrichts aus.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im achten Teil des Schulgesetzes die Zuständigkeit und die Aufgaben der Träger öffentlicher Schulen bestimmt. Gemäß § 78 Abs. 1 des Schulgesetzes sind die Gemeinden Träger der Schulen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Mit dieser Regelung ist die bis zum 15. Februar 2005 geltende ausdrückliche Zuständigkeit der Kreise zur Errichtung und den Betrieb einzelner Förderschulen aufgehoben worden. Neben den Gemeinden sind allerdings nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 des Schulgesetzes auch die Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Aufgrund der Schülerentwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung Geistige Entwicklung, für Emotionale und soziale Entwicklung und für Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss dieses gebietsübergreifende Bedürfnis anerkannt.

Der in einigen Gemeinden aufgrund des demographischen Wandels sowie der Ausweitung der inklusiven Beschulung festzustellende starke Schülerrückgang bei den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen erfordert eine Zusammenarbeit von Gemeinden um etwa durch Zusammenlegung von Schulen diese Schulform fortführen zu können. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit und solange andere Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 wurden mit der Martinnusschule im Zweckverband der Städte Kaarst und Korschenbroich sowie der Raphaelschule in Meerbusch die ersten beiden Förderschulen mit dem Förderbedarf Lernen zusammengeführt, um unter der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss den Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch ein schulisches Angebot zu unterbreiten. Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Unterstützungsbedarf Lernen geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler aus Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen werden nunmehr an der Schule am Chorbusch, Schule für Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung beschult. Gleichzeitig wurde die Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt. Zum kommenden Schuljahresbeginn beabsichtigt die Stadt Neuss die Schließung der Schule am Wildpark, Schule für Lernen und die weitere Beschulung der Schülerschaft an der Herbert Karrenberg-Schule, Schule für Lernen.

4. Umsetzung des UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW – Inklusive Bildung -Gemeinsames Lernen

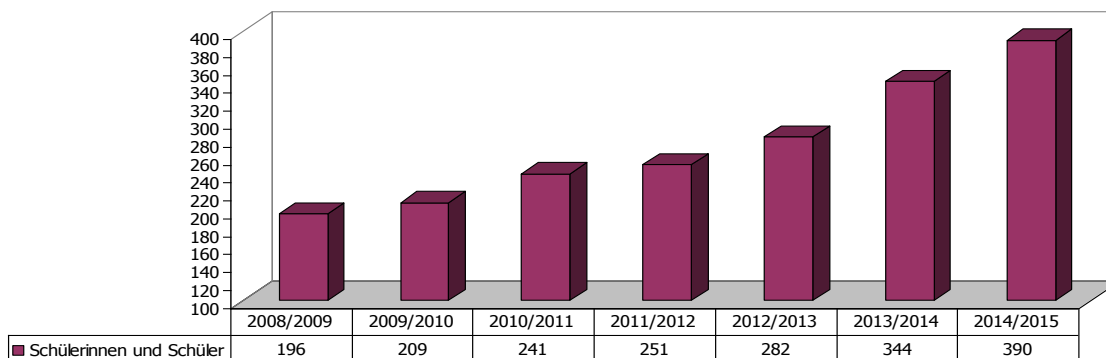
Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland brachte die Landesregierung am 19. März 2013 den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) nach mehrmaligen Verschiebungen, zunächst trotz massiver Proteste der kommunalen Spitzenverbände in den Landtag ein. Die Anpassung des Schulgesetzes fand zum 01. August 2014 statt. Danach wird der Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung in Klasse 1 und 5 zum Schuljahresbeginn 2014/2015 festgeschrieben.

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 7 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn diese Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können. Das Gemeinsame Lernen in der Primarstufe hat sich im Rhein-Kreis Neuss in sieben Kommunen etabliert. Zum Schuljahr 2014/15 werden 390 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe an 19 Grundschulen inklusiv unterrichtet. Die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation erfolgen zum Teil an weiteren Grundschulen in Einzelförderung.

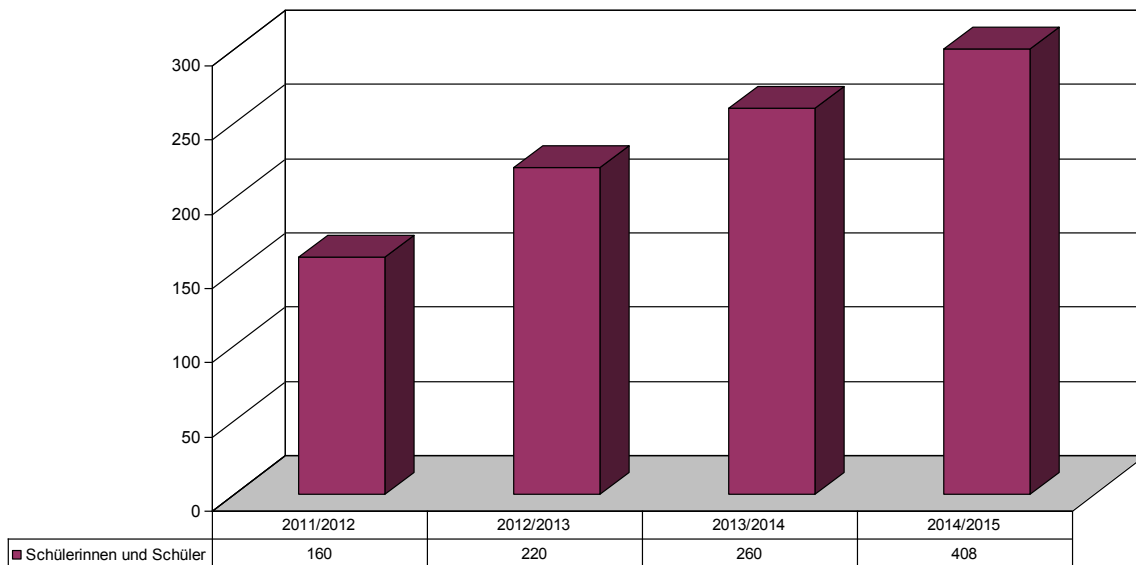
Inklusive Bildung

Die Differenzierung in Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppe ist mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zum 01.08.2014 entfallen.

Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe



Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I



Nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I Gemeinsames Lernen einrichten, wenn die Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können.

Standorte des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind:

Stadt Dormagen	Hauptschule Hermann-Gmeiner
	Realschule Am Sportpark
	Realschule Hackenboich
	Sekundarschule Dormagen
Stadt Korschenbroich	Hauptschule
Stadt Kaarst	Hauptschule
	Gesamtschule Büttgen
Stadt Meerbusch	Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule
	Mataré Gymnasium
Gemeinde Jüchen	Sekundarschule Jüchen
Stadt Grevenbroich	Katholische Hauptschule
	Realschule Bergheimer Straße
	Erasmus-Gymnasium
	Gesamtschule Käthe-Kollwitz
	Gesamtschule II
Stadt Neuss	Städtische Realschule Südstadt
	Comenius-Schule
	Maximilian-Kolbe-Hauptschule
	Gesamtschule Nordstadt
	Geschwister-Scholl-Hauptschule
	Sekundarschule Neuss
	Gesamtschule Norf
	Realschule Holzheim
	Gymnasium Norf
	Gesamtschule An der Erft

Die Beschulung im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I erstreckt sich in der Regel vom 5. bis 10. Schuljahr.

Daneben lernen im Sekundarstufenbereich einzelne Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Emotionale und Soziale Entwicklung an den genannten Schulen sowie weiteren Schulen der Sekundarstufe I nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen.

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung) ein Budget an sonderpädagogischer Ressource. Die erforderlichen Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperlich-motorische Entwicklung und Sehen werden zusätzlich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgelegten Förderschwerpunktes berechnet. Sie werden ebenfalls durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik abgedeckt.

5. Vorhandenes Förderangebot

In diesem Schuljahr halten im **Förderbereich Lernen** der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Schulen an den folgenden Standorten vor:

- Herbert-Karrenberg-Schule der Stadt Neuss
- Schule am Wildpark der Stadt Neuss
- Schule am Chorbusch in der Stadt Dormagen (seit dem 01.08.2014 in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss)
- Martinusschule in der Stadt Kaarst (in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss)

An diesen Förderschulen werden im Schuljahr 2014/2015 aktuell 538 Schülerinnen und Schüler beschult.

Der Rhein-Kreis Neuss hält für die **Förderbereiche Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache** ein Angebot an den folgenden Standorten vor:

- Mosaikschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Grevenbroich;
- Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss;
- Sebastianusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Kaarst;
- Joseph-Beuys-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung in Neuss;
- Michael-Ende-Schule, Förderschule für Sprache, Primarstufe in Neuss;

- darüber hinaus wurden die Martinusschule, Förderschule Lernen zum 01.08.2013 um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sowie die
- Schule am Chorbusch, Förderschule Lernen, Sprache; zum 01.08.2014 um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erweitert

Zur Sicherung einer vollständigen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung hat der Rhein-Kreis Neuss Aufnahmeverträge mit dem Rheinischen Verein für Jugendpflege in Köln und der Hephatastiftung Mönchengladbach abgeschlossen. Im Raphaelshaus Dormagen werden zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 151 Schülerinnen und Schüler, in der Karl-Barthold-Schule Mönchengladbach-Schelsen 33 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung sowie 28 im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschult.

Im Bereich des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Sprache werden außer an der Michael-Ende-Schule seit dem Schuljahr 2009/2010 aktuell 11 Schülerinnen und Schüler an der Verbundschule Am Chorbusch mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache beschult

Darüber hinaus besuchen 202 Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2013/2014 Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Schulen).

Aufgliederung nach Förderschwerpunkt:

Sprache	37
Körperliche und motorische Entwicklung	104
Sehen	15
Hören und Kommunikation	46
 Gesamt	 202

Verteilung auf die LVR-Förderschulen:

Sprache in Düsseldorf	37
Körperliche und motorische Entwicklung in Düsseldorf	45
Körperliche und motorische Entwicklung in Krefeld	15
Körperliche und motorische Entwicklung in Pulheim	4

Körperliche und motorische Entwicklung in Mönchengladbach	33
Körperliche und motorische Entwicklung in Köln	7
Sehen in Düsseldorf	12
Sehen in Düren	3
Hören und Kommunikation in Krefeld	21
Hören und Kommunikation in Düsseldorf	17
Hören und Kommunikation in Euskirchen (Internat)	8

Weiterhin werden im Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2014/2015 390 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im gemeinsamen Lernen in der Primarstufe sowie 408 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen an Schulen der Sekundarstufe I in sieben Städten und Gemeinden unterrichtet. Dies sind rund 36,4 % aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Im Schuljahr 2013/2014 waren es noch 29,3 %.

6. Grundlagen für den Schulbetrieb

Die Zuständigkeit der einzelnen Kommunen als Träger der Förderschulen ergibt sich aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz.

Die Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss, gebietsübergreifend Förderschulen zu errichten und fortzuführen, besteht nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 Schulgesetz nur im Rahmen eines geordneten Schulbetriebs.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

6.1 Klassenfrequenzen

Mit der Klassenfrequenz wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse bestimmt. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für

- | | |
|---|------------------|
| – Förderschule Lernen | 16 – 22 Schüler |
| – Förderschule Geistige Entwicklung | 10 – 13 Schüler |
| – Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung | 11 – 14 Schüler |
| – Förderschule Sprache Primarstufe | 11 – 14 Schüler. |

Die Klassenfrequenzwerte in den drei letztgenannten Förderbereichen im Rhein-Kreis Neuss liegen zwischen 10,3 und 13,0 Schülern.

6.2 Schulgrößen

Gem. § 82 Abs. 10 Schulgesetz bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen der Förderschulen durch Rechtsverordnung.

In der sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVO z SchVG) sind in § 1 für den geordneten Schulbetrieb für die Förderschule

- ⇒ Lernen 144 Schüler,
- ⇒ Geistige Entwicklung 50 Schüler,
- ⇒ Emotionale und Soziale Entwicklung 88 Schüler für Schulen der Primar (33 Schüler) und Sekundarstufe I (55 Schüler)
- ⇒ Sprache für die Primarstufe 55 Schüler erforderlich.

Die vom Schulministerium vorgesehenen neuen Mindestgrößen orientieren sich an den Klassenfrequenzrichtwerten, wie sie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz geregelt sind.

Die bisherige Ausnahmeregelung, die ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zur Hälfte erlaubte, ist im Sinne der Sicherung der pädagogischen Qualität und der angemessenen Lehrerversorgung entfallen. Dies betrifft insbesondere die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet nicht, dass der Schulstandort in jedem Fall geschlossen werden muss. Durch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Schulen im Verbund können Gemeinden und Kreise ihr Förderschulangebot neu organisieren.

Für die zur Umsetzung erforderlichen Schritte sieht die neue Mindestgrößenverordnung eine Anlaufzeit bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 vor. Die Schulträger müssen die Beschlüsse so rechtzeitig fassen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.

6.3 Schulbesuchsjahre

Die Schulpflicht im Bereich der Förderschule Lernen dauert nach Maßgabe von § 37 Abs. 1 Schulgesetz 10 Schuljahre. Unterrichtsfächer und Stundentafeln richten sich nach denen der Grund- und der Hauptschule (§ 31 Ausbildungsordnung Förderschule – AO-SF).

Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 35 Abs. 2 AO-SF).

In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen den in § 35 Abs. 3 a-d AO-SF aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann den 10jährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führen kann (§ 35 Abs. 7 AO-SF).

Die Schulpflicht zum Besuch von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie Sprache dauert nach Maßgabe von § 9 Abs.1 AO-SF 11 Jahre.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung besteht nach dem Erfüllen der Schulpflicht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Schul-

jahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, die Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können (§ 19 Abs. 9 SchulG). Wegen der Praxisorientierung wird dieses Schulangebot als Berufspraxisstufe beschrieben.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Bildungsbereich der Grundschule besuchen nach dem vierten oder fünften Schuljahr entweder die allgemeinbildende Schule oder aber, soweit der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf fortbesteht, die Förderschule Sprache im Bildungsbereich der Sekundarstufe I. Für diese Schule ist dem Landschaftsverband Rheinland die Schulträgerschaft zugewiesen (§ 78 Abs. 3 SchulG).

Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1. Diese beträgt zehn Schuljahre (§ 37 Abs.1 S.1 SchulG).

6.4 Aufnahmen in die Schule

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 SchulG NW entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuleinzugsbereiche mit dem Ziel festgelegt, die vorhandenen Kapazitäten optimal auszulasten und die Kosten für den Schülerspezialverkehr möglichst gering zu halten.

Diese sind:

Mosaikschule Grevenbroich: Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen,
(bei Bedarf: Teile von Dormagen)

Schule am Nordpark Neuss: Neuss, Dormagen

Sebastianusschule Kaarst: Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch

7. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung hat mit dem Erlass „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ vom 19.10.1995 ein Musterraumprogramm aufgestellt. Der Erlass ist seit dem 31.10.2010 außer Kraft, bietet jedoch auch darüber hinaus Anhaltspunkte für die Entwicklung des Raumbedarfs für die Schulen für geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache analog den allgemeinbildenden Schulen der Primar- und der Sekundarstufe, wobei zusätzlich Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume sowie Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen zu schaffen sind. Insoweit sieht das Raumprogramm für die Förderschulen wie folgt aus:

	Grundschule		Förderschule	
	Räume	m ² pro Schüler	Räume	m ² pro Schüler
1.0.1 Unterrichtsraum	4	2,5	8	3,0
1.0.2 Raum für neue Technologien			1	3,0
1.0.3 Mehrzweckraum	1	2,5	1	3,0
1.0.4 Gruppenraum			8	2,0
1.1.1 Testraum			1	3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	30m ²		30m ²	
2.0.1 Chemie-/ großer naturwissenschaftl. Raum				
2.0.2 Naturwissenschaften			1	4,0
3.0.1 Hauswirtschaft			150m ²	
4.0.1 Raum für textiles Gestalten			1	3,0
4.0.2 Technikraum			1	3,0
4.0.3 Werkraum			2	4,0
4.0.4 Kunstraum				
4.0.5 Musikraum				
4.0.6 Mehrzweckraum			1	3,0
5.0.1 Sporthalle	Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)			
5.0.2 Sportfreianlage				
6.1.1 Nebenräume			70m ²	
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum				

6.1.3 Forum	150m²			
6.1.4 Biblio- / Mediothek				
7.1 Küche 7.1.2 Speiseraum 7.1.3 Spielraum 7.1.4 Musikraum 7.1.5 Aufenthaltsraum	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden.			
Ganztagsbereich	120m²		300m²	

	Grundschule	Förderschule
Therapie- und Gymnastikraum		
Abstellflächen Rollwagen		
Sanitär- und Wickelräume		
Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen		

Das vorgesehene Raumprogramm ist an allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss umgesetzt worden. Zusätzlich verfügen alle Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über ein eigenes Schwimmbad. Die bisher getätigten Investitionen führen zu einer deutlich besseren sächlichen Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf als er derzeit an allgemeinbildenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss vorgehalten wird.

8. Übergang Schule/Beruf

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale sowie Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss stellt sich nach dem 10. bzw. 11. Schuljahr die Frage, wie der Übergang aus der Schule in den Beruf gelingen kann. Hierbei sind die Übergangsvoraussetzungen sehr unterschiedlich.

8.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen

Praxisorientiertes Lernen steht bei den Förderschulen Lernen im Fordergrund. Das Fach Arbeitslehre soll die Schülerinnen und Schülern befähigen ihren Alltag selbständig zu bewältigen und gleichzeitig Kompetenzen zu entwickeln, um den Anforderungen in der späteren Arbeitswelt Rechnung zu tragen.

Hier sind in erster Linie Betriebspraktika und Schülerfirmen zu nennen, die die Chance bieten, den Beruf hautnah kennenzulernen und zu erfahren in welcher Branche realistische Chancen auf die Ausübung eines Berufs bestehen.

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung wird angestrebt, dass neben der sonderpädagogischen Unterstützung auch der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht wird (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke).

Soweit dieses Ziel auf der Förderschule nicht erreicht wird oder aber trotz Erhalt dieses Schulabschlusses die Ausbildungsreife des Jugendlichen nicht vorhanden sein sollte, besteht die Möglichkeit, im Berufsgrundschuljahr der Berufskollegs im Rhein-Kreis Neuss, bei verschiedenen Maßnahmeträgern mit Hilfe der Arbeitsagentur oder aber mit Hilfe des Werkstattjahres den Hauptschulabschluss nachzuholen oder die Ausbildungsreife zu erwerben. Eine Änderung ist für

das kommende Schuljahr vorgesehen. Das Werkstattjahr wird durch das Instrument Produktionsschule ersetzt. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt diese Jugendlichen nicht nur mit den Angeboten an den Berufskollegs sondern auch mit eigenen Förderprogrammen.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung

Die Schülerinnen und Schüler der Förderschule Geistige Entwicklung besuchen in der Regel nach dem 11. Schuljahr die Berufspraxisstufe bis sie, spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die Schule verlassen und in der Regel Mitarbeiter einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung werden. Auf den Erhalt eines solchen Arbeitsplatzes besteht ein Rechtsanspruch.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in einer integrativen Lerngruppe an einer allgemeinbildenden Schule beschult werden, haben bereits nach dem 10. Schuljahr die Möglichkeit, die Werkstufe einer Förderschule für Geistige Entwicklung zu besuchen oder aber einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung zu erhalten. Vereinzelt gelingt es solchen Schülerinnen und Schülern auch, auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu erhalten. Ein Ausbildungsberuf kann jedoch nicht ergriffen werden, da hierfür die Anforderungen an den Stelleninhaber zu hoch sind.

Im laufenden Schuljahr 2014/15 wurde am BBZ Neuss-Hammfeld eine Inklusionsklasse zur gemeinsamen Unterrichtung von Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Kooperation mit der Schule am Nordpark eingerichtet. Die Klasse wird von zwei Lehrern der Berufsschule betreut, die speziell ausgebildet sind. Die Sonderpädagogen der Schule am Nordpark betreuen bei Bedarf die Förderschüler und tauschen sich mit den Kollegen des Berufskollegs aus. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler für einfache Tätigkeiten in einem Betrieb zu qualifizieren.

9. Schwerstbehinderung

Geht bei einer Schülerin oder einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung (§ 15 Abs. 1 AO-SF).

Die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderungen erfordern nicht nur einen zusätzlichen pädagogischen Einsatz, sondern, individuell unterschiedlich, vom Schulträger besonders bereit zu stellende Ausstattung. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch, ob nicht für diese Personengruppe fachlich ausgebildetes Personal wie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger in den Schulen vorgehalten werden sollte. Ein solches Fachpersonal wird derzeit nicht an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

10. Ganztagsschulbetrieb

Die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind gebundene Ganztagsschulen (§ 33 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Unterstützung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke). Auch die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, ist eine gebundene Ganztagsschule.

An der Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, sind fünf offene Ganztagsgruppen für zurzeit 60 Schülerinnen und Schüler eingerichtet worden. An der Martinus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung gibt es zwei offene Ganztagsgruppen für bis zu 24 Schülerinnen und Schüler.

An der Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung existieren 4 offene Ganztagsgruppen mit 48 Schülerinnen und Schülern.

An den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Neuss (Herbert-Karrenberg-Schule und Schule am Wildpark) nehmen insgesamt 45 Kinder am offenen Ganztag teil. Zusätzlich bestehen im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7.

11. Integrationshelfer

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung erhalten zunehmend, insbesondere bei dem Besuch des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen, einen Integrationshelfer gestellt, der die Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch begleitet. Überwiegend werden nicht ausgebildete Kräfte, insbesondere Zivildienstleistende, eingesetzt, in einigen Fällen bedarf es aber auch der Bereitstellung qualifizierter Kräfte. Die Kosten werden im Wege der Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung vom Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, bei seelischer Behinderung, insbesondere beim Autismus, von den örtlich zuständigen Jugendämtern getragen. Ausschließlich für den Rhein-Kreis Neuss haben sich die Kosten wie folgt entwickelt:

Anzahl der Empfänger von Integrationshilfe im Bereich SG VIII und SGB XII

	Leistung SGB VIII Kinder-und Jugendhilfe im Jugendamtsbereich RKN		Leistung SGB XII Sozialhilfe	
	Anzahl	Kosten in €	Anzahl	Kosten in €
2006	3	7.888	91	469.160
2007	3	25.353	103	569.202
2008	3	40.502	114	739.981
2009	2	58.960	122	1.048.182
2010	6	88.510	106	1.035.122
2011	9	165.419	135	1.025.052
2012	8	76.535	155	1.530.458
2013	4	42.134	182	1.913.987
2014	8	47.704	201	2.138.716

Der Landkreistag NRW vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe des Integrationshelfers als innere Schulangelegenheit zu bewerten ist, weil sie die Teilnahme am Unterricht ermöglicht. Deshalb müssen die Kosten zumindest teilweise auch vom Land getragen werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion stellt das Land NRW erstmalig im Kalenderjahr 2015 einen geringfügigen Betrag (146 TE) zur Verfügung, der für Nicht-Lehrendes Personal verwendet werden soll. Hier werden zur Zeit von Seiten des Kreises erste Überlegungen angestellt, den Schulen aus dieser Landeszuweisung ein Mittelbudget zur Errichtung eines Inklusionshelferpool zur Verfügung zu stellen.

12. Analyse der Schulqualität

Mit dem Schulgesetz vom 27. Juni 2006 wurde in Nordrhein-Westfalen die Qualitätsanalyse NRW als zentrales Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität von Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Als erste Förderschule des Rhein-Kreises Neuss ist die Sebastianusschule im Schuljahr 2009/2010 geprüft worden. Im Jahr 2011 folgte die Josef-Beuys-Schule. Zum Jahresende 2012 war schließlich die Michael-Ende Schule Gegenstand der Qualitätsanalyse. Bewertet wurden die Standortbedingungen, das Umfeld der Schule, die Wettbewerbssituation, die Schülerpopulation, die personellen Ressourcen, die sächlichen Ressourcen (Gebäude, Schulgelände) und die Schwerpunkte des Schulprogramms und besonderen Profile / Konzepte. Die Ergebnisse der Schulen in den Aspekten Personale Kompetenzen, Schlüsselkompetenzen und Zufriedenheit der Beteiligten zeigen nach Auffassung der Prüfer ein sehr positives, in der überwiegenden Zahl der Kriterien ein beispielgebendes Qualitätsprofil. Insgesamt erzielten alle 3 Schulen nach Aussage der zuständigen Schulaufsicht gute Ergebnisse. Jeweils zeitnah fanden anschließend Zielvereinbarungsgespräche im Bereich der Unterrichtsentwicklung mit der Schulaufsicht statt. Im Schuljahr 2014/2015 ist eine Qualitätsanalyse an der Mosaikschule vorgesehen.

B Prognose des Unterstützungsbedarfs im Rhein-Kreis Neuss

1. Prognosegrundlagen

Im zweiten Teil des Berichtes werden prognostische Aussagen zur Entwicklung der Schülerzahlen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale- und soziale Entwicklung sowie Sprache getroffen. Hierzu wird einerseits die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss absolut, die Entwicklung der Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an der Schülerzahl mit Stand 15. Oktober 2009 in Beziehung gesetzt.

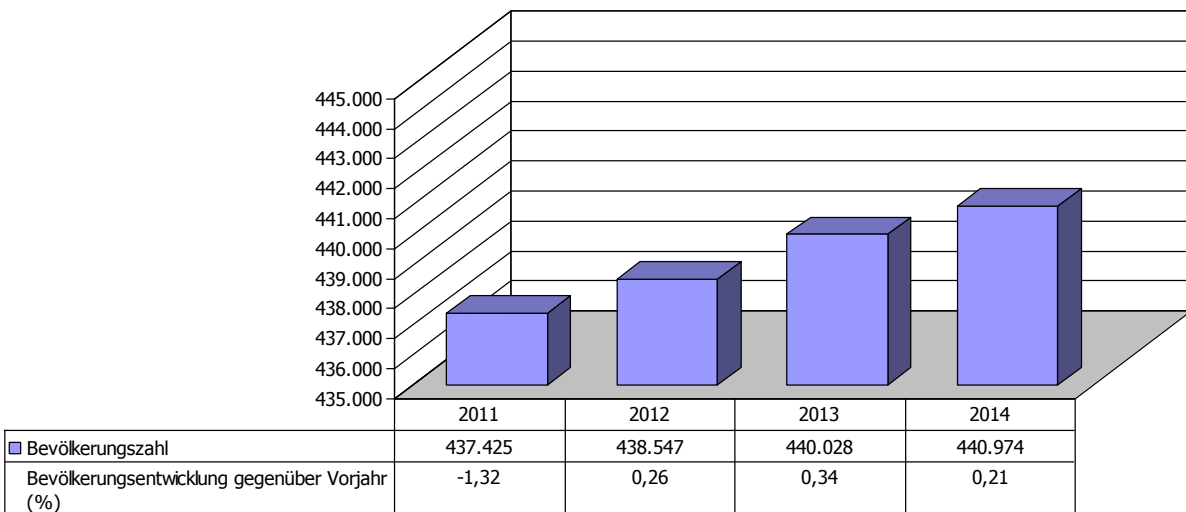
Als Grundlage der Prognose wird die Entwicklung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss in der Darstellung des „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann Stiftung (www.wegweiser-kommune.de), das statistische Jahrbuch des Rhein-Kreises Neuss mit den Statistiken des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss aufgestellte Schul- und Schülerstatistik verwendet.

Die von der Bertelsmann Stiftung erstellte Prognose erscheint für die in Frage stehende Aufgabenstellung sachgerecht zu sein, da der Wegweiser jährlich aktuell die Daten des Landesamtes für Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auswertet und die Prognose entsprechend anpasst. Die Erhebung der Schülerstatistik des Schulamtes des Rhein-Kreises Neuss beruht auf den amtlich von den Schulen im Rhein-Kreis Neuss gemeldeten Schülerinnen und Schülern jeweils zum Stand 15. Oktober eines Jahres.

2. Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss

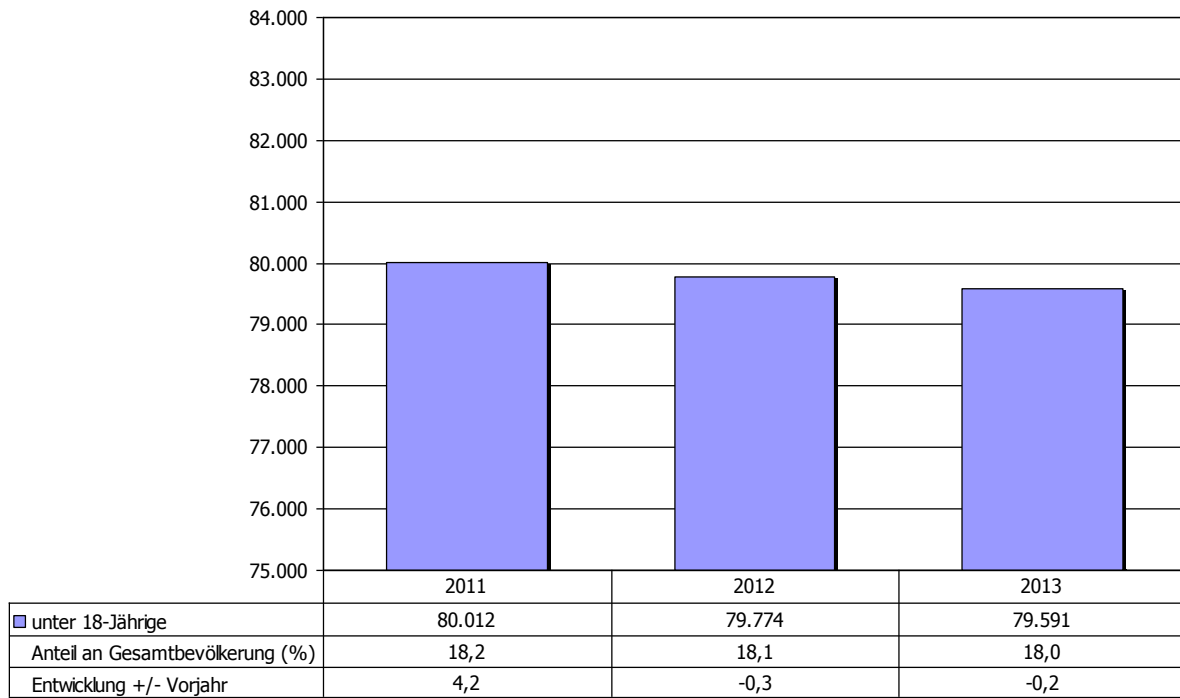
Die absolute Bevölkerungszahl im Rhein-Kreis Neuss sank in den Jahren 2003 bis 2009 kontinuierlich. Erst in den letzten vier Jahren ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Bevölkerungsentwicklung 2011 - 2014



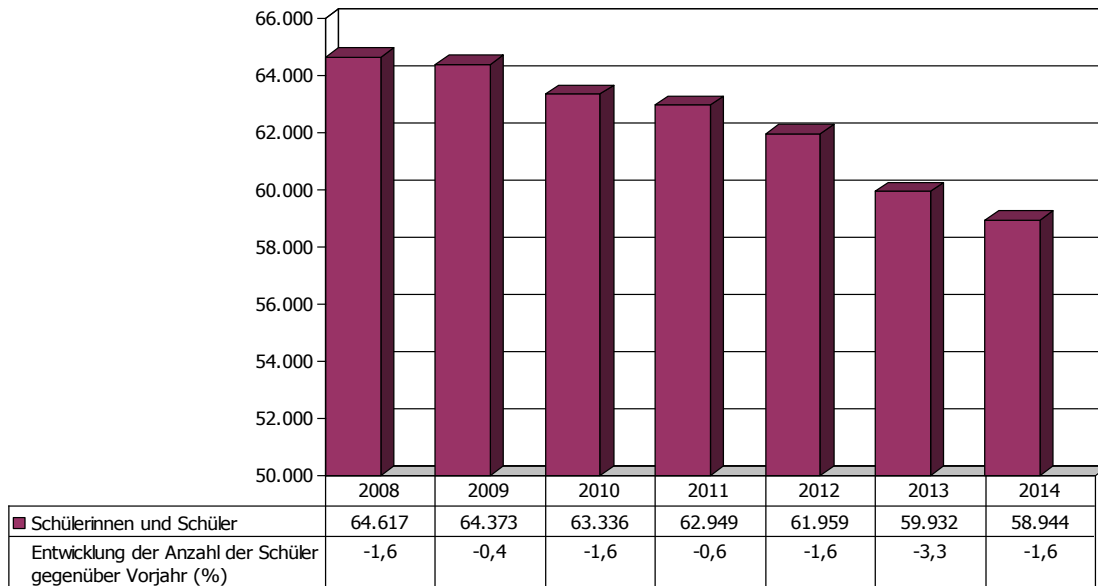
Im Gegensatz zu der absoluten Bevölkerungszahl ist der Anteil der unter 18-Jährigen gesunken.

Anteil der unter 18 - Jährigen an der Gesamtbevölkerung

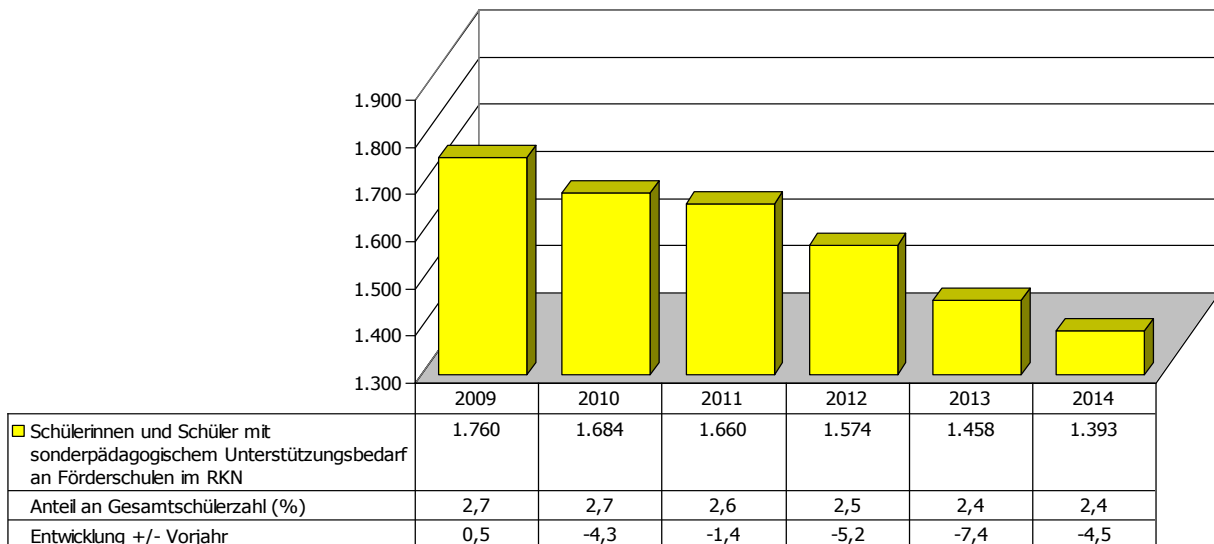


3. Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die allgemeinen Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss sind seit dem Jahr 2008 rückläufig.
(Stand jeweils 15. Oktober)



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an einer Förderschule im Rhein-Kreis Neuss unterrichtet werden, nimmt seit dem Jahr 2009 kontinuierlich ab (Stand jeweils 15. Oktober).

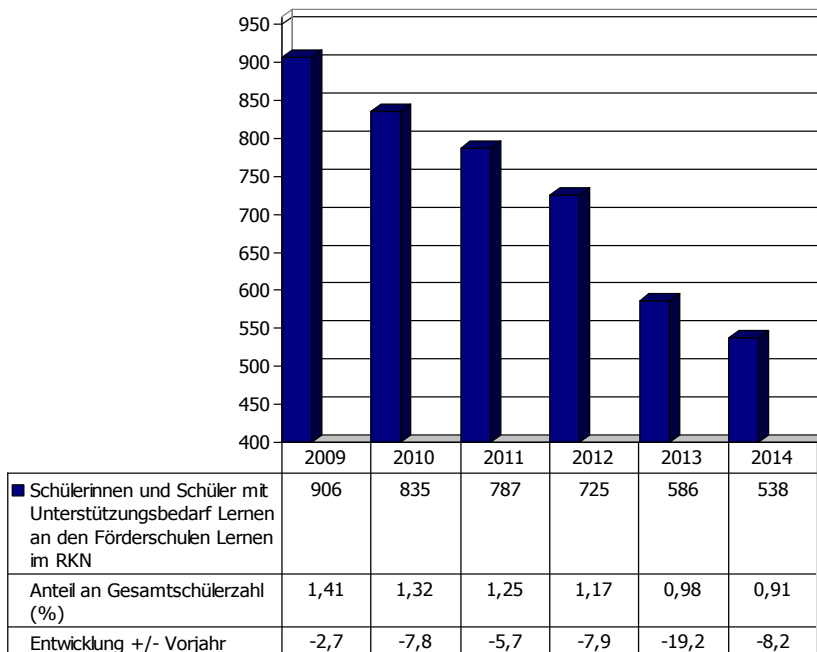


Dies liegt offensichtlich insbesondere an der stetig wachsenden Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler.

	2011	2012	2013	2014
Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss	1.660	1.574	1.458	1393
Entwicklung +/- Vorjahr	- 1,4	- 5,2	- 7,4	- 4,5
inklusiv beschulte Schüler	411	502	604	798
Entwicklung +/- Vorjahr		22,1	20,3	32,1
Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an Schulen im Rhein-Kreis Neuss gesamt	2.071	2.076	2.062	2.191
Entwicklung +/- Vorjahr		0,2	- 0,7	6,3
Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an der Gesamtschülerzahl (%)	3,3	3,4	3,4	3,7
Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen an der Gesamtschülerzahl (%)	2,6	2,5	2,4	2,4
Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl (%)	0,7	0,8	1,0	1,4

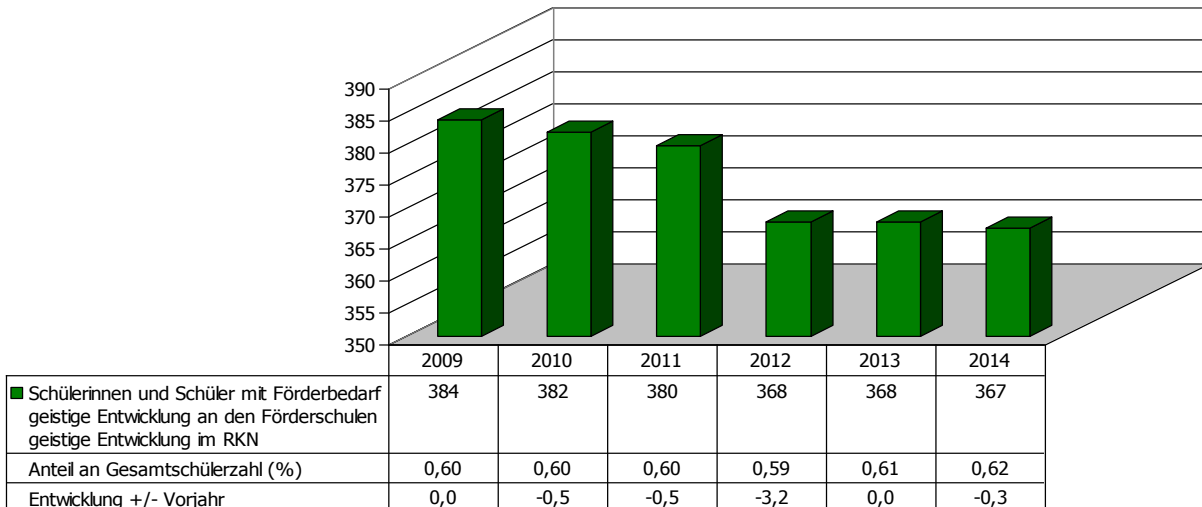
Für den Förderbereich Lernen bleibt festzuhalten, dass hier ein wesentlich stärkerer Rückgang, als bei den Gesamtschülerzahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu erkennen ist.

Prognosegrundlagen und Entwicklung der Schülerzahlen im Förderbereich Lernen

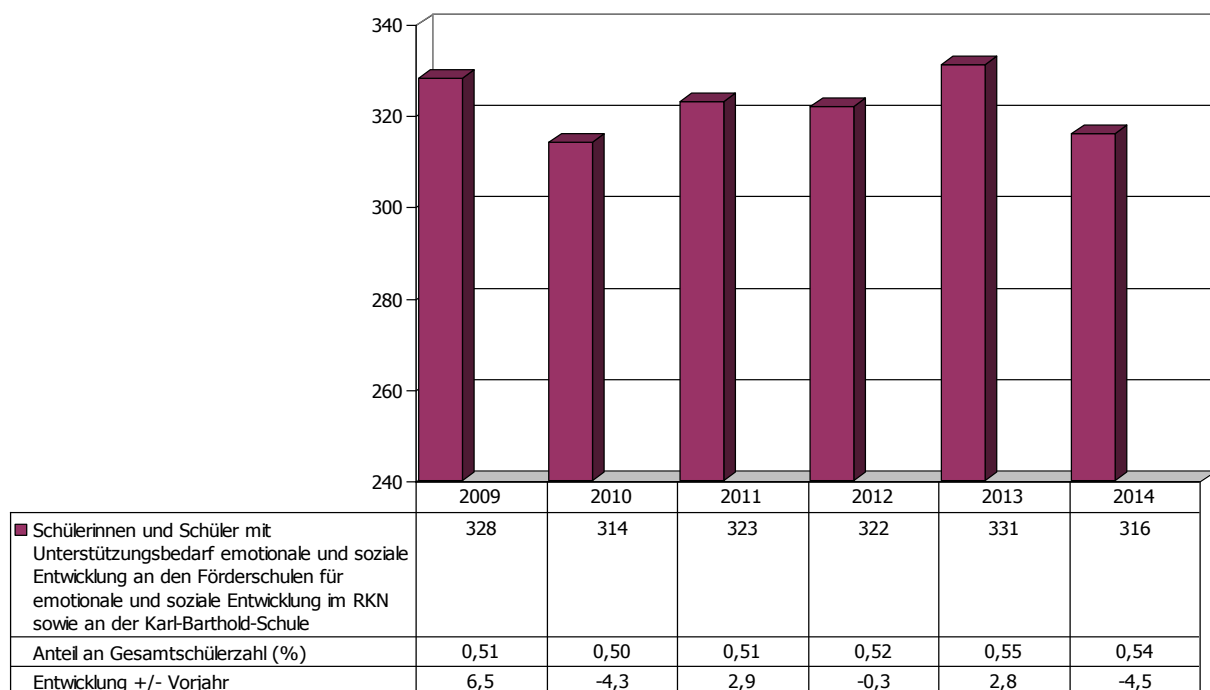


Die Entwicklung der Schülerzahlen im Schaubild berücksichtigt zum einen die demografische Entwicklung in NRW, heruntergebrochen auf die Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Förderschwerpunkt Lernen, aber vorrangig sicherlich auch die Auswirkungen der inklusiven Bildung, die eine Verschiebung der Schülerzahlen, insbesondere im Förderbereich Lernen, hin zu den allgemeinen Schulen bewirkt hat.

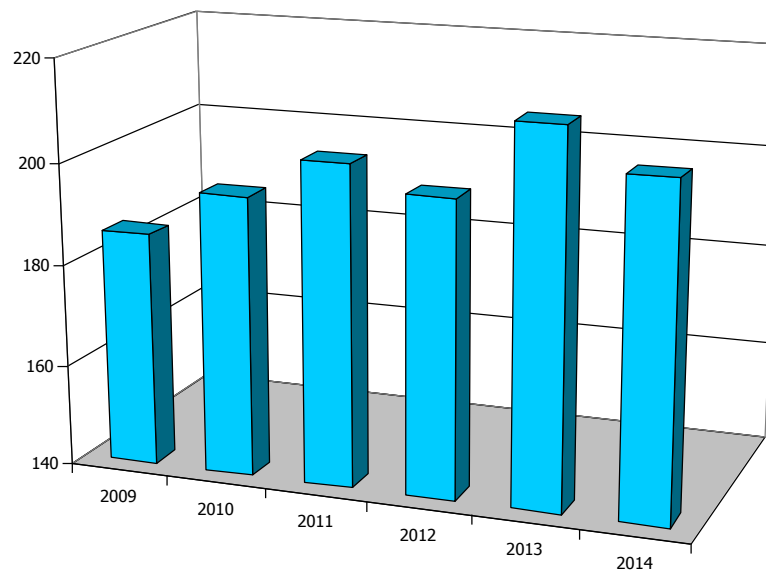
Für den Förderbereich geistige Entwicklung ist ein sehr geringer Rückgang zu erkennen:
(Stand 15. Oktober)



Demgegenüber bleiben die Schülerzahlen im Förderschwerpunkt der Emotionalen und sozialen Entwicklung an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss sowie an der Karl-Barthold-Schule entgegen dem Trend der allgemeinen Bevölkerungs- und der Entwicklung der Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere in den letzten drei Jahren, konstant (Stand jeweils 15. Oktober).



Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule, Schule für Sprache, stieg bis zu Jahr 2013 entgegen dem Trend der Bevölkerungs- und Schülerentwicklung im Rhein-Kreis Neuss an. Erstmals im Schuljahr 2014/2015 ist die Schülerzahl leicht rückläufig. (Stand jeweils 15. Oktober).



	2009	2010	2011	2012	2013	2014
■ Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule	186	195	203	198	213	205
Anteil an Gesamtschülerzahl (%)	0,29	0,31	0,32	0,32	0,36	0,35
Entwicklung +/- Vorjahr	4,5	4,8	4,1	-2,5	7,6	-3,8

Der relativ hohe Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache ist trotz der vom Rhein-Kreis Neuss finanzierten ambulanten logopädischen Hilfe, der gesonderten Sprachförderung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss und der Sprachförderung des Landes aufgrund der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu vermerken.

4. Prognose des Unterstützungsbedarfs bis zum Schuljahr 2015/2016

Der Landesbetrieb IT NRW hat für den Rhein-Kreis Neuss eine Prognose der Schülerentwicklung beginnend vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2015/2016 aufgestellt. Bei dieser Prognose sind die Schüler an den Berufskollegs und den Förderschulen nicht berücksichtigt worden.

In der folgenden Tabelle wird die Prognose von IT NRW auf die Gesamtschülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss übertragen:

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Prognostische Schülerentwicklung ohne Berufskollegs und Förderschulen Quelle IT NRW	51.974	51.407	50.898	50.285	47.820	47.029	45.919
Veränderung +/- Vorjahr	- 1,1 %	- 1,1 %	- 1,0 %	- 1,2 %	- 4,9 %	- 1,7 %	- 2,3 %
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.906	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	64.373	63.336	62.949	61.959	59.932	58.944	
Abweichung in %	0,7	0,2	0,6	0,2	1,2	1,3	

Der starke Rückgang der Schülerzahlen im Schuljahr 2013/2014 beruht darauf, dass mit der Verkürzung der Schulzeit auf 8 Jahre zum 31. Juli 2013 ein Doppeljahrgang die Schule verlassen hat. Da diese Schulzeitverkürzung nicht die Förderschulen betrifft, ist in der Prognose der Schülerentwicklung für diese Schulformen jeweils eine Korrektur angenommen worden.

- Der Doppeljahrgang betrifft 1.900 Schüler im Rhein-Kreis Neuss
- Der allgemeine Schülerrückgang wird mit 1,1 % angenommen.

Aufgrund dieser Annahme und Prognose wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung wie folgt darstellen:

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung an der Gesamtschülerzahl	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung gesamt	379	375	370	355	349	341
Korrektur G8 Jahrgang				365	359	351
% Veränderung gegenüber Vorjahr	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung	382	380	368	368	367	
Abweichung in %	0,8	1,3	- 0,5	0,8	2,2	

Aufgrund der Prognose der Schülerentwicklung war ursprünglich damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung von 387 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2008/2009 auf 351 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/2016 reduziert. Dies entspräche einer Reduzierung von 4 Klassen bei einer Beschulung der Kinder in einer Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Tatsächlich jedoch ist der Schülerrückgang an dieser Schulform weniger ausgeprägt.

Weiterhin wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung wie folgt darstellen:

	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung gesamt	294	291	287	276	271	265
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang				286	281	275
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	314	323	322	331	316	
Abweichung in %	6,8	11,0	12,2	15,7	12,5	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an der Joseph-Beuys-Schule	123	121	120	115	113	110
Korrektur G 8 Jahrgang				120	118	115
tatsächliche Schülerentwicklung an Joseph-Beuys	125	146	127	139	132	
Abweichung in %	1,6	20,7	5,8	15,8	11,9	

Aufgrund der tatsächlichen Schülerentwicklung ist entgegen der Prognose nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung bis zum Schuljahr 2015/2016 massiv sinken wird.

Schließlich wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Bereich der Primarstufe wie folgt entwickeln:

	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache (%)	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache gesamt	176	173	171	164	161	158
Korrektur G8 Jahrgang				169	166	163
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr prognostisch	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt Sprache	195	203	198	213	205	
Abweichung in %	10,8	17,3	15,7	26,0	23,5	

Aufgrund dieser Prognose wäre damit zu rechnen gewesen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Primarbereich von 178 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2008/2009 auf 163 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/2016 absänke. Die tatsächliche Entwicklung ist jedoch genau entgegengesetzt, da die Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2008/2009 tendenziell angestiegen und erst im laufenden Schuljahr 2014/2015 wieder rückläufig sind.

5. Prognoserisiken

Die Ergebnisse der oben dargestellten Prognose unterliegen bestimmten Risiken, die nicht allein der Unsicherheit einer zukünftigen demographischen Entwicklung geschuldet sind.

Auf folgende Risiken wird hingewiesen:

Die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist juristisch betrachtet eine gebundene Entscheidung, die inhaltlich vollständig gerichtlich überprüft werden kann. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage von Gutachten, die gerade bei der Beurteilung des emotionalen und sozialen Unterstützungsbedarfes dem Gutachter einen weiteren Spielraum eröffnen.

Ob Menschen mit Behinderungen geboren werden, hängt auch stark vom medizinischen Fortschritt ab. Dies gilt insbesondere für Komplikationen, die erst während der Geburtsphase auftreten. Dank des medizinischen Fortschritts gelingt es immer häufiger, auch unter solchen Komplikationen Kinder zur Welt zu holen, die möglicherweise dann jedoch mit einer Behinderung zu Recht kommen müssen.

C Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke

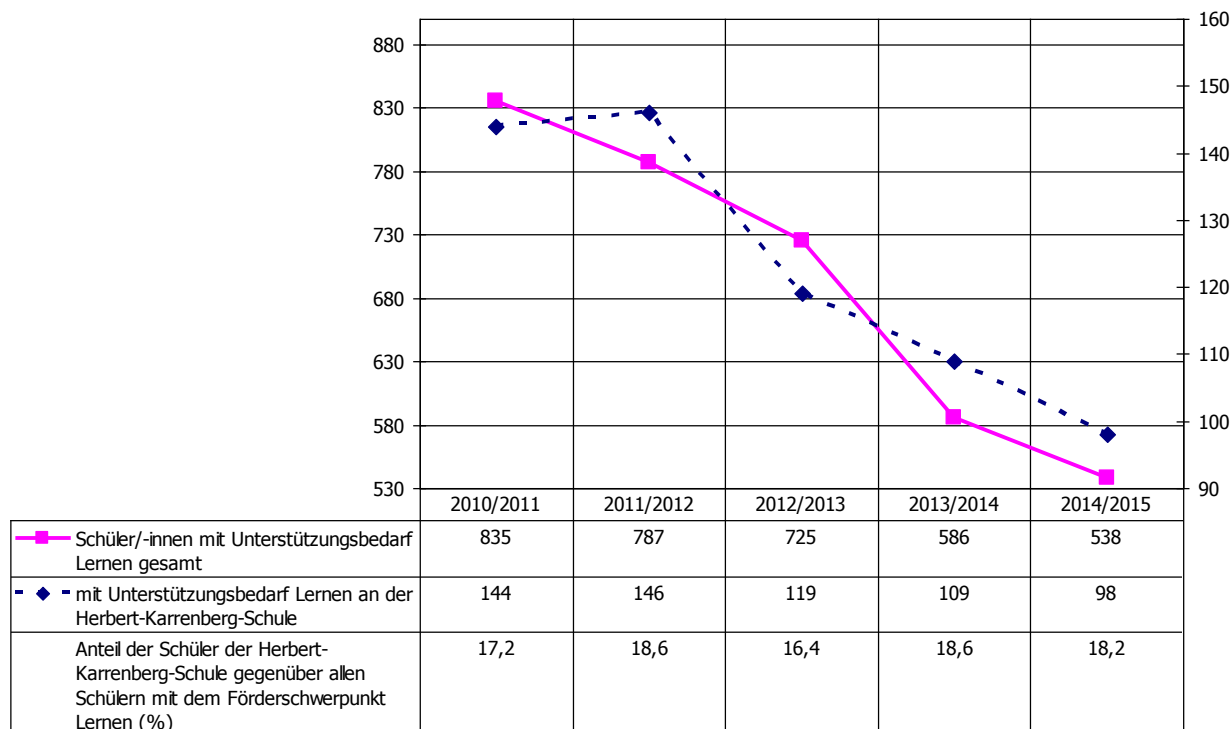
Die Herbert-Karrenberg-Schule ist eine städtische Verbundschule im Neusser Stadtgebiet. Die Schule wurde im Jahr 1906 als Sonderklasse für Knaben gegründet. Damit erhielt die Stadt Neuss sehr früh eine Hilfsschule. Die Schule zog in den Jahren ihres Bestehens insgesamt 15 Mal um und hat ihr aktuelles Domizil auf der Neusser Weyhe im Norden von Neuss. Ihren jetzigen Namen erhielt die Schule am 09. Juli 1989.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Herbert-Karrenberg-Schule umfasst schwerpunktmäßig den gesamten Neusser Norden.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Herbert-Karrenberg-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



Somit besuchen im laufenden Schuljahr 18,2 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Herbert-Karrenberg-Schule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Herbert-Karrenberg-Schule wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						907	892	872
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-35,4	-39,7	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Herbert-Karrenberg--Schule	166	165	163	161	159	153	150	147
Korrektur G 8 Jahrgang						157	154	151
tatsächliche Schülerentwicklung an der Herbert-Karrenberg-Schule	160	149	144	146	119	109	98	
Abweichung in %	-3,6	-9,7	-11,7	-9,3	-25,2	-30,6	-36,4	

Allerdings ist in der Prognose noch nicht die zu erwartende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die durch die Auflösung der Schule am Wildpark entsteht. Die Prognose wird nach Bekanntwerden der Schülerzahlen zum 15. Oktober 2015 neu vorgenommen.

D Schule am Wildpark, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

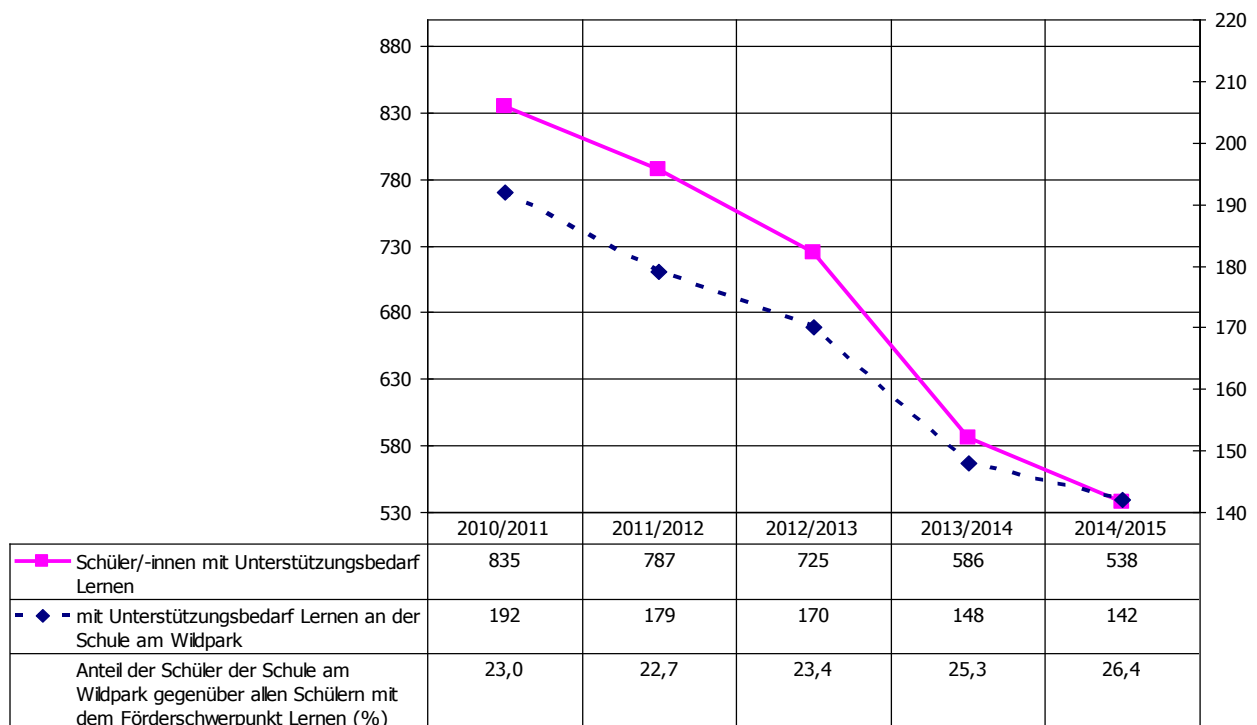
Die Schule am Wildpark ist die zweite Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Neuss. Die Schule wurde im Jahr 1967 gegründet, der Erweiterungsbau datiert aus dem Jahr 1974.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule am Wildpark umfasst schwerpunktmäßig den ganzen Neusser Süden.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Wildpark haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



Somit besuchen im laufenden Schuljahr 26,4 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Wildpark.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

In der nachfolgenden Tabelle wird lediglich die Entwicklung der letzten Jahre bis zum Schuljahr 2014/2015 dargestellt. Eine Prognose erübrigt sich aufgrund des Beschlusses der Stadt Neuss, diese Schule zum Schuljahresbeginn 2015/2016 aufzulösen:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	
Korrektur G 8 Jahrgang						907	892	
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-35,4	-39,7	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Schule am Wildpark	215	213	210	208	205	197	194	
Korrektur G 8 Jahrgang						204	201	
tatsächliche Schülerentwicklung an der Schule am Wildpark	214	203	192	179	170	148	142	
Abweichung in %	-0,5	-4,7	-8,6	-13,9	-17,1	-27,4	-29,4	

E Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung

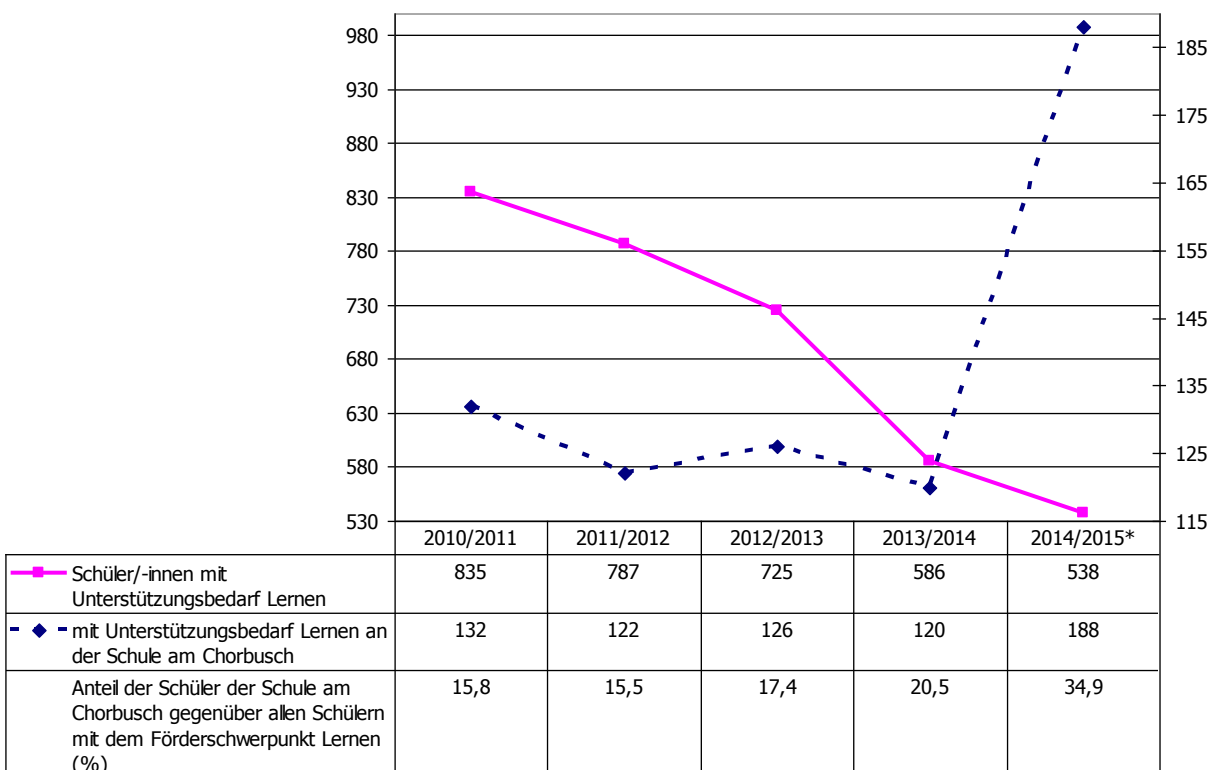
Die Schule am Chorbusch befand sich bis zum Schuljahresende 2013/2014 in Trägerschaft der Stadt Dormagen. Sie wurde im Jahr 1960 unter den Namen Fröbelschule gegründet. Im Jahr 2002 zog sie aus dem Schulzentrum Dormagen in das sanierte Gebäude der früheren Anne-Frank-Schule nach Dormagen-Hackenbroich um und führt seit dem den Namen Schule am Chorbusch. Nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Trägerschaft übernommen.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule am Chorbusch umfasst Stadtgebiete von Dormagen und Grevenbroich sowie die Gemeindegebiete von Jüchen und Rommerskirchen.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Chorbusch haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule (Grevenbroich)

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 34,9 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Chorbusch.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Chorbusch wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						907	892	872
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-35,4	-39,7	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Schule am Chorbusch	164	162	160	158	156	150	160	156
Korrektur G 8 Jahrgang						154		
tatsächliche Schülerentwicklung an der Schule am Chorbusch	150	140	132	122	126	120	188	
Abweichung in %	-8,5	-13,6	-17,5	-22,8	-19,2	-22,1	17,5	

* Die prognostizierte Schülerzahl im Zuge der Zusammenlegung der beiden Schulen zum Schuljahresbeginn 2014/2015 betrug 160 Schüler.

F Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Die Martinusschule liegt im Stadtgebiet Kaarst. Die Gründung der Schule datiert aus dem Jahr 1967. Im Jahr 1970 gründete sich ein Schulverband, damals noch unter Einbeziehung der Gemeinde Holzheim, die dann im Jahr 1974 aus dem Schulverband ausschied. Übrig blieben die jetzigen Städte Kaarst und Korschenbroich. Im Jahr 1986 erhielt die Schule ihren jetzigen Namen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Martinusschule mit der Raphaelschule Meerbusch zusammengelegt und in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt.

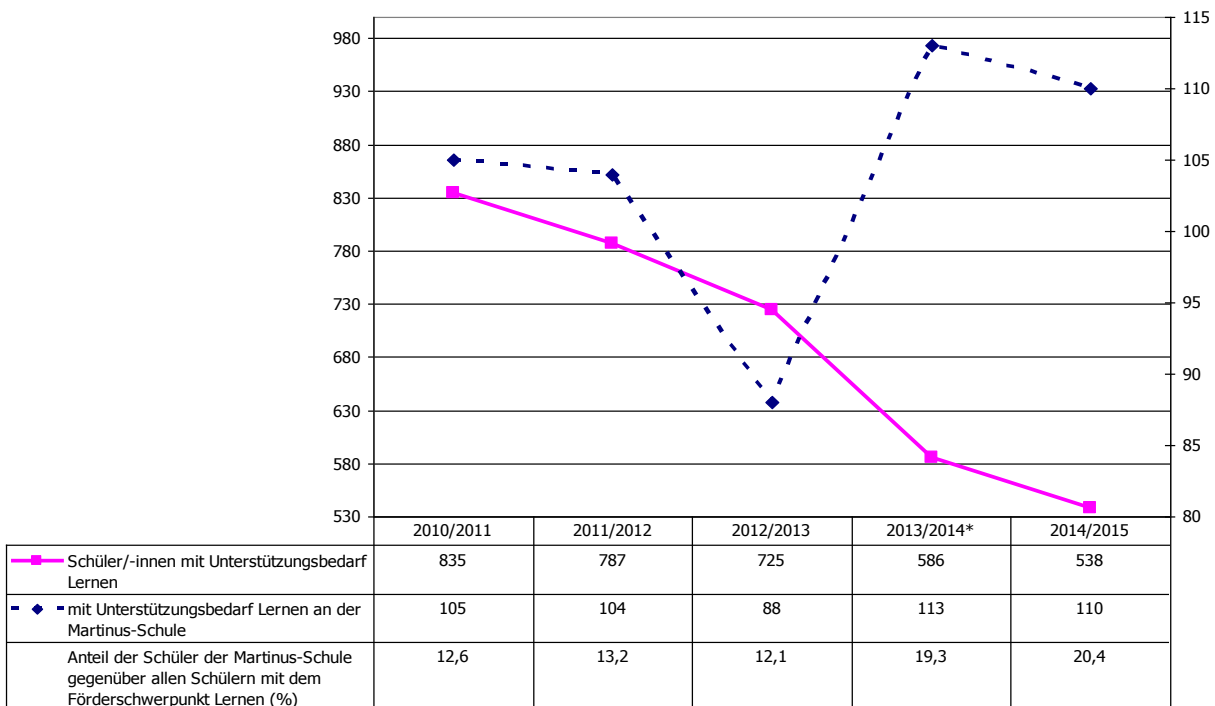
Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Erweiterung der Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung genehmigt.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule umfasst die Stadtgebiete Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Martinusschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Raphaelschule, Meerbusch

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 20,4 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss nach der Zusammenlegung mit der Raphaelschule Meerbusch die Martinusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Im Vergleich zur Prognose hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Martinusschule wie folgt entwickelt:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang								
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-33,4		
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Martinusschule	110	109	108	107	105	130*	128	125
Korrektur G 8 Jahrgang								
tatsächliche Schülerentwicklung an der Martinusschule-Schule	114	108	105	104	88	113	110	
Abweichung in %	3,6	-0,9	-2,8	-2,8	-16,2	-13,1	-14,1	

* Die prognostizierte Schülerzahl im Zuge der Zusammenlegung der beiden Schulen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 betrug 130 Schüler.

G Mosaikschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

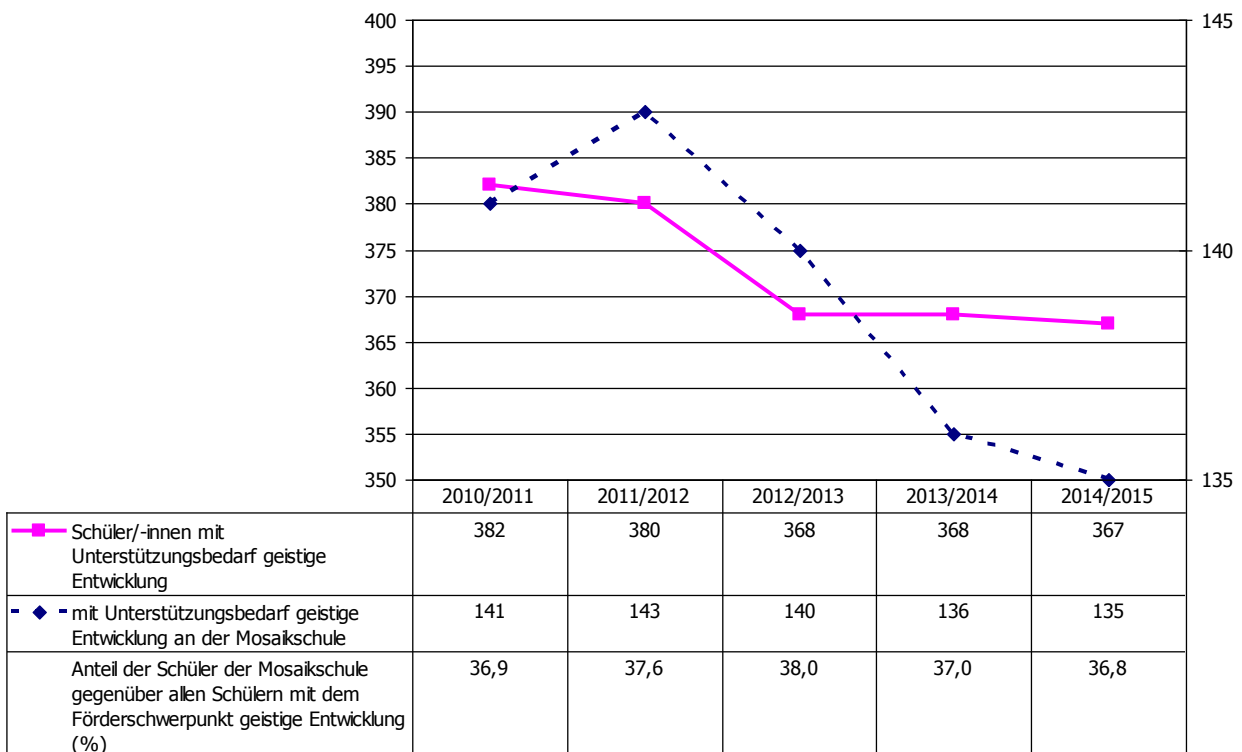
Die Mosaikschule wurde 1966 als erste Förderschule des Kreises Grevenbroich gegründet und ist seit dem 1. Januar 1975 in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Mosaikschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Grevenbroich, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen auf. Bei Bedarf können auch Kinder aus Dormagen an dieser Schule aufgenommen werden.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Mosaikschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 36,8 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Mosaikschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Mosaikschule wie folgt entwickeln:

Mosaik-Schule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen	140	138	138	136	134	129	127	124
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						132	130	127
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Mosaikschule	139	138	141	143	140	136	135	
Abweichung in %	-0,7	0	2,2	5,1	4,5	3,0	3,8	

H Schule am Nordpark, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

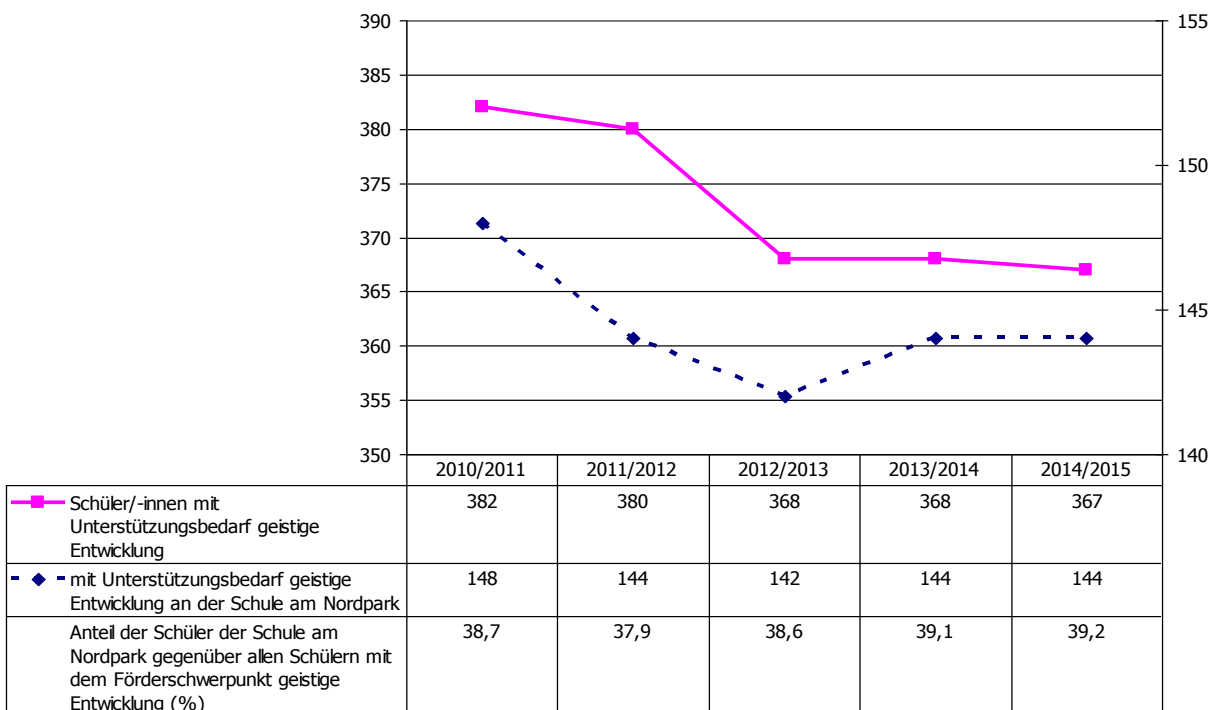
Die Schule am Nordpark wurde 1976 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Neuss und Dormagen auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Nordpark haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 39,2 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Nordpark.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Nordpark wie folgt entwickeln:

Schule am Nordpark	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Neuss, Dormagen	147	146	144	143	141	135	133	130
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						139	137	134
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Schule am Nordpark	145	150	148	144	142	144	144	
Abweichung in %	- 1,4	2,7	2,8	0,7	0,7	3,6	5,1	

I Sebastianusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

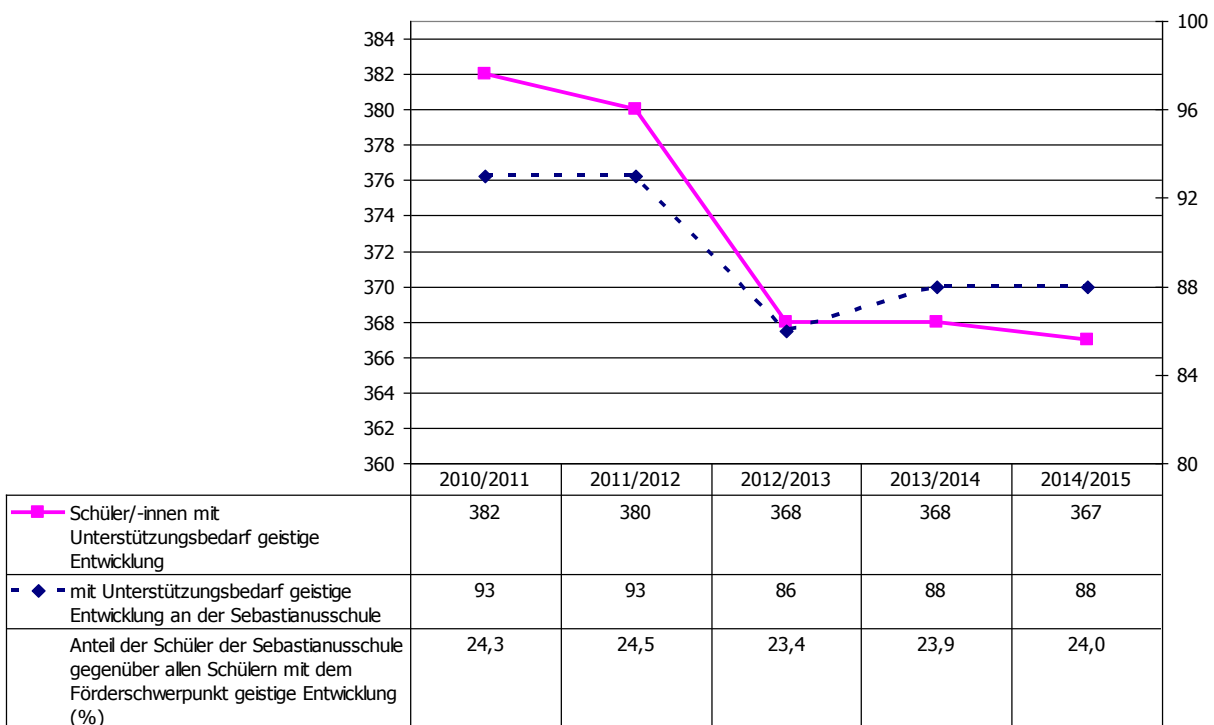
Die Sebastianusschule wurde 1969 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss. Sie feierte im Jahr 2009 ihr 40-jähriges Bestehen.

1. Einzugsbereich

Die Sebastianusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Sebastianusschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 24,0 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Sebastianusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Sebastianusschule wie folgt entwickeln:

Sebastianusschule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch	100	99	98	97	96	92	90	88
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						95	93	91
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Sebastianusschule	100	96	93	93	86	88	88	
Abweichung in %	0	- 3,0	- 5,1	-4,1	-10,4	-7,4	-5,4	

J Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Im Jahr 2000 gründete der damalige Kreis Neuss eine Schule für Erziehungshilfe und siedelte diese provisorisch im Berufsbildungszentrum Hammfeld an. Im Frühsommer 2004 bezog die Joseph-Beuys-Schule den Neubau am Jean-Pullen-Weg. Die Schule befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule für Emotionale und Soziale Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Joseph-Beuys-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).

3. Prognostische Entwicklung des Förderbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Joseph-Beuys-Schule wie folgt entwickeln:

Joseph-Beuys-Schule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung gesamt	300	297	294	291	287	276	271	265
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						286	281	275
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	308	328	314	323	322	331	320	
Abweichung in %	2,7	10,4	6,8	11,0	12,2	15,7	13,9	
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung an Joseph-Beuys-Schule	125	124	123	121	120	115	113	110
Korrektur G 8 Jahrgang						120	118	115
tatsächliche Schülerentwicklung an Joseph-Beuys-Schule	128	148	125	146	127	139	132	
Abweichung in %	2,4	19,4	1,6	20,7	5,8	15,8	11,9	

K Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Die Michael-Ende-Schule wurde 1976 gegründet und befindet sich in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

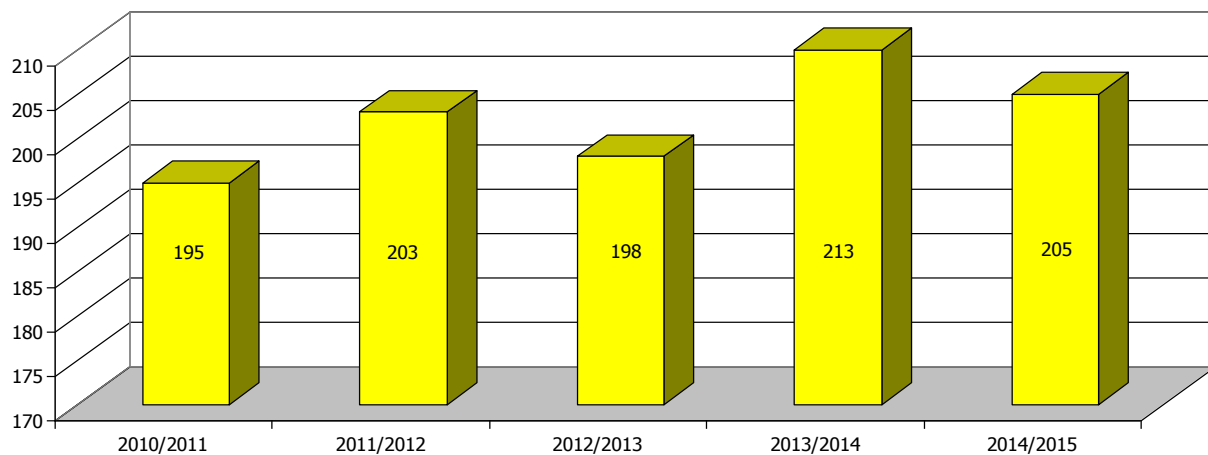
1. Einzugsbereich

Die Michael-Ende-Schule, Förderschule für Sprache in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Michael-Ende-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule



3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Michael-Ende-Schule wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	64.617	63.906	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache (%)	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache gesamt	180	178	176	173	171	164	161	158
Korrektur G8 Jahrgang						169	166	163
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr prognostisch	- 1,5	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt Sprache	178	186	195	203	198	213	205	
Abweichung in %	-1,1	4,5	10,8	17,3	15,8	26,0	23,5	

L Fazit

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bieten seit nahezu 50 Jahren mit seinen Förderschulen für geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie seit 2013 auch Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine fachlich orientierte hochwertige Bildung in kleinen Lerngruppen an.

Nach derzeitigem Stand ist gewährleistet, dass der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden für diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache besuchen wollen, räumlich und sächlich optimale Voraussetzungen vorhalten.

Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in den letzten 4 Jahren zeigt einen Schülerrückgang von rund 1 % pro Jahr. Demgegenüber werden die Auswirkungen des allgemeinen Schülerrückgangs nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Bereich des Unterstützungsbedarfs emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im Rhein-Kreis Neuss nicht spürbar sein.

Der erhebliche Rückgang der Schülerzahlen an den zurzeit noch existierenden vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen führt zu der Überlegung, diese Schulen zu Förderzentren zusammenzufassen. Dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt, ist am 26.03.2009 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Eine Anpassung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen fand zum 01. August 2014 statt. Die Einführung der inklusiven Beschulung an den allgemein bildenden Schulen wird dazu führen, dass noch mehr Schülerinnen und Schüler dieses Angebot nutzen.

Ein großes Problem für die Kommunen ist der über viele Monate ungeklärte Kostenstreit zur behindertengerechten Umgestaltung der Schulgebäude der allgemein bildenden Schulen sowie der Finanzierung von zusätzlichem Betreuungspersonal für die inklusive Bildung gewesen. Dieser konnte schließlich am 08.04.2014 mit einem tragfähigen Verhandlungsergebnis abgeschlossen werden. Hierbei hat das Land auf Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung sowie des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion die jährliche Evaluation der den Kommunen entstehenden Mehrkosten mit einer entsprechenden

Anpassung der Zahlungen des Landes akzeptiert. Sollte sich herausstellen, dass die Überprüfung und Anpassung nicht akzeptable Mängel für die Kommunen aufweist, bleibt bis Ende Juli 2015 noch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle Prognosen mit Unwägbarkeiten versehen. Für die Zukunft ist nicht einschätzbar, wie viele Eltern sich zukünftig für die Beschulung ihres Kindes in einer allgemeinbildenden statt einer Förderschule entscheiden.

Der vorliegende Bericht dient daher auch als Grundlage zur Einschätzung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit den genannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen zukünftig an allen Schulen im Rhein-Kreis Neuss beschult werden müssen. Durch eine jährliche Erhebung der vorliegenden Zahlen und Fortschreibungen der Prognose werden weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Schülerentwicklung für Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache gewonnen.

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bemühen sich in besonderer Weise, den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angezeigten Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, wird neben der Investition in eine hochwertige Förderschullandschaft die inklusive Bildung an den allgemeinen Schulen unterstützt.

Die Kreisverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Inklusion ein Kreisentwicklungskonzept von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss (KEK) erstellt. Es soll in der 16. Wahlperiode des Kreistages von 2014 bis 2019 mit den dort genannten Zielvorstellungen umgesetzt werden. Die Umsetzung bleibt dem jeweiligen Haushalt vorbehalten. Die Fortschreibung des KEK im Rhein-Kreis Neuss soll bis auf Weiteres im Jahr 2017 erfolgen.

Die Zielvorstellungen des KEK für den Bereich Schule können wie folgt zusammengefasst werden:

- Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss
- Aufbau einer Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“
- Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
- Ausweitung der Lehrerfortbildung im Bereich inklusive Beschulung
- Weiterentwicklung der Förderschullandschaft mit dem Ziel eines angemessenen Förder-schulangebotes sowie Ausbau der Förderschulen zu Unterstützungszentren
- Umwandlung der Integrationshilfe als Poollösung
- Verbesserung des Übergangs Schule- Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Angemessene Beteiligung des Landes an den Inklusionskosten, Stichwort „Konnexität“
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Kompetenzteams im Rhein-Kreis Neuss

Weitere ausführliche Informationen finden sich im Kreisentwicklungskonzept Inklusion, welches vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 25.03.2014 verabschiedet wurde.